



1. Name und Sitz

Der Verein führt den Namen Young Voices und hat seinen Sitz in Lauda.
Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

2. Zweck, Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
Zweck des Vereins ist der Zusammenschluss junger und junggebliebener Menschen zum Singen.
Der Satzungszweck wird verwirklicht, insbesondere durch die Pflege des Liedgutes und des Chorgesanges.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

3. Der Verein ist Mitglied des Sängerbundes Badisch-Franken.

4. Mitgliedschaft

Mitglied des Chores kann jeder werden, der jung ist oder sich so fühlt.
Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

Das Mitglied verpflichtet sich, einen jährlichen Mitgliedsbeitrag im Voraus zu zahlen. Ein geleisteter Jahresbeitrag wird nicht zurückbezahlt. Die Höhe des Beitrags wird in der Vereinsordnung festgelegt.

Über den Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet die Vorstandschaft nach Anhörung des Betroffenen. Das betroffene Mitglied kann gegen diesen Beschluss bei der Mitgliederversammlung Berufung einlegen, die dann endgültig entscheidet.

Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können vom Vorstand zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder haben dieselben Rechte wie ordentliche Mitglieder, sind aber von der Beitragszahlung befreit.

5. Rechte und Pflichten

Jedes Mitglied hat das Recht, an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und das aktive und passive Wahlrecht auszuüben.

Das Mitglied verpflichtet sich, den Jahresbeitrag zu zahlen.

Jedes Mitglied ist stimmberechtigt.

6. Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
Der Austritt kann jederzeit durch eine schriftliche Mitteilung an den Vorstand erfolgen.



7. Organe des Vereins

- a.) Vorstandsschaft
- b.) Mitgliederversammlung

8. Der Vorstand und die Vorstandsschaft

Der Vorstand besteht aus zwei bis fünf Mitgliedern. Über die Zahl und Aufgabengebiete beschließt die Mitgliederversammlung bei Neuwahl des Vorstandes.

Der Verein wird durch zwei Mitglieder des Vorstandes gerichtlich und außergerichtlich vertreten. Jeder ist alleinvertretungsberechtigt.

Der Vorstand wird auf die Dauer von 2 Jahren gewählt.

Ein Schriftführer ist für die Mitgliederversammlung zu bestimmen.

Der Kassierer wird aus der Vorstandsschaft in der Mitgliederversammlung bestimmt. Dem Kassierer obliegt, die Verwahrung und Verwaltung des Vereinsvermögens.

9. Mitgliederversammlung

Der Vorstand hat jährlich eine Mitgliederversammlung einzuberufen.

Anträge müssen schriftlich eine Woche vor der Versammlung bei einem Mitglied der Vorstandsschaft eingereicht werden.

Der Mitgliederversammlung obliegen folgende Aufgaben:

- a) Entgegennahme der Jahresberichte
- b) Entlastung des Vorstandes und der Kassierer
- c) Wahl der Vorstandsmitglieder alle 2 Jahre
- d) Festsetzung des Jahresbeitrages
- e) Satzung des Vereins
- f) Beratung und Beschlussfassung über die an die Mitgliederversammlung gerichteten Anträge.

Weitere Mitgliederversammlungen kann der Vorstand bei Bedarf einberufen; er muss dies tun, wenn ein Drittel aller Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe der Gründe verlangt.

Bei Abstimmung entscheidet die einfache Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Zu Satzungsänderungen und zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 3/4 der Erschienenen erforderlich.

Bekanntmachung der Tagesordnung erfolgt durch schriftliche Bekanntmachung per Mail an die Mitglieder.

Der Schriftführer hat über jede Mitgliederversammlung ein Protokoll anzufertigen, das von ihm sowie von dem 1. Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.



10. Auflösung

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen mit Einwilligung des Finanzamts an einen als gemeinnützig anerkannten Verein, welcher es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

11. Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Lauda, 15. Juni 2023